

# **Reglement für das Videoüberwachungssystem im Strafgericht**

Der Gerichtsrat erlässt gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; SG 153.260) folgendes Reglement für das Videoüberwachungssystem im Strafgericht Basel-Stadt:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems im Hof und im Weibelgebäude (Eingangsbereich/Porte und Gang) des Strafgerichts an der Schützenmattstrasse 20.

## **§ 2 Verantwortliches Organ**

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG ist das Strafgericht.

## **§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems**

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a) der Schutz der beim Strafgericht tätigen Mitarbeiterinnen und des Publikums
- b) der Schutz vor Beschädigungen der Gebäude und der sich im Hof befindlichen Sachen
- c) die Verhinderung der Flucht von inhaftierten Personen

## **§ 4 Gesetzliche Grundlage**

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG.

## **§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems**

<sup>1</sup> **Standort:** Die Kameras befinden sich im Hof und im Weibelgebäude des Strafgerichts; Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel siehe Anhang 1.

### **<sup>2</sup> Technische Beschreibung**

- a) Anzahl Kameras: 6
- b) Zoom-Möglichkeit: Kameras 1 + 3 ja, Kameras 2, 4 - 6 nein

### **<sup>3</sup> Erfasste Bereiche**

- Hof des Strafgerichts (Kameras 1-3)
- Weibelgebäude: Gang zum Gerichtssaaltrakt (Kamera 4) und Eingangsbereich/Porte (Kamera 5 + 6)

### **<sup>4</sup> Erfasste Personen**

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafgerichts
- Sämtliche übrigen Personen, die sich in den Hof bzw. in den Eingangsbereich und den Gang des Weibelgebäudes des Strafgerichts begeben bzw. sich dort aufhalten.

## **§ 6 Betriebszeiten**

24 Stunden / 7 Tage

## **§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung**

Aussen vor dem Eingang in den Hof (Schützenmattstrasse 20), d.h. ausserhalb der von den Kameras erfassten Zone, wird mit einem Schild auf die Videoüberwachung hingewiesen.

## **§ 8 Übermittlung der Videoaufnahmen**

Die Aufnahmen werden via Kabel von den Videokameras direkt auf den Bildschirm an der Porte des Weibelgebäudes übertragen.

## **§ 9 Aufzeichnung der Videoaufnahmen**

<sup>1</sup> Die Aufnahmen werden ereignisgesteuert durch einen Bewegungsmelder auf einem Festplattenrecorder aufgezeichnet, der sich in einem verschlossenen Kasten in Keller des Verwaltungsgebäudes des Strafgerichts befindet.

<sup>2</sup> Der Schlüssel für den Kasten mit dem Festplattenrecorder befindet sich beim Verwaltungschef / bei der Verwaltungschefin des Strafgerichts unter Verschluss.

## **§ 10 Auswertung der Aufnahmen**

Der an der Porte mit der Eingangskontrolle beauftragte Weibel wertet die Aufnahmen in Echtzeit aus und löst nötigenfalls unverzüglich Interventionsmassnahmen aus.

## **§ 11 Herausgabe**

Sofern Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, werden sie zusammen mit der Anzeige oder Klage den zuständigen Behörden übergeben. Ebenso erfolgt eine Herausgabe auf Anordnung der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Zuständig für die Herausgabe ist der/die vorsitzende Präsident/in bzw. der/die Verwaltungschef/in des Strafgerichts.

## **§ 12 Aufbewahrung und Vernichtung**

<sup>1</sup> Die Aufzeichnungen werden vor Zugriff durch Unbefugte gesichert aufbewahrt (s. § 9 Abs. 2).

<sup>2</sup> Die Aufnahmen werden automatisch nach 7 Tagen überspielt.

## **§ 13 Evaluation**

Die Weibel des Strafgerichts führen im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m der Verordnung über die Information und den

Datenschutz (IDV; SG 153.270) eine Liste über Vorfälle etc., die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird dem/der Verwaltungschef/in halbjährlich vorgelegt.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

Dieses Reglement tritt am 19. September 2019 in Kraft und gilt bis zum 18. September 2023 (vgl. § 18 Abs. 3 IDG).

#### **§ 15 Veröffentlichung**

Dieses Reglement wird auf der Homepage des Strafgerichts veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 IDV).

Der Gerichtsrat

Der Vorsitzende:



Dr. Stephan Wullschlegler

Die Schreiberin:



lic.iur. Barbara Noser